

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln zur Prävention vor sexualisierter Gewalt



Evangelisch in Ummeln

Stand: 24.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
Risiko- und Potentialanalyse	5
Verhaltenskodex	8
Fortbildungen	11
Personalverantwortung	12
Partizipation	14
Präventionsangebote	15
Beschwerdeverfahren	15
Notfallplan/Handlungsleitfaden	16
Meldepflicht	19
Intervention	21
Rehabilitierung	23
Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kinderwohlgefährdung)	24
Peergroupgewalt (Gewalt unter Kinder und Jugendlichen)I	25
Kooperation mit Fachstellen	25
Qualitätsmanagement	26
Anhang 1 – Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln	27
Anhang 2 – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit	28
Anhang 3 – Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen	29
Anhang 4 – Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses	31
Anhang 5 – Selbstauskunftserklärung	32
Anhang 6 – Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Beratungsstellen	33

Vorwort

Als „Haus der lebendigen Steine“ (1. Petrus 2,5) möchte die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln – ihrem Leitbild entsprechend – Räume des Lebens und der Hoffnung eröffnen, in denen Gottes Liebe zu einer lebendigen Erfahrung und Aufgabe wird.

Mit diesem Gemeinleitbild ist der besonderer Schutzauftrag verbunden, Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ihre Würde zu bewahren und ihnen Lebens- und Hoffnungsräume zu eröffnen, in denen Gottes Liebe spürbar wird. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und Unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln trägt dem Gemeinleitbild und dem damit verbundenen Schutzauftrag Rechnung. Es verpflichtet alle handelnden Personen zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln setzt sich mit dem Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh (EKGT), mit der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Unterstützung Betroffener hin.

Stefan Prill

Olaf Kock
Vorsitzender des Presbyteriums



Stefan Prill
Pfarrer



Einleitung

„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung [...].“¹ Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. „Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort, an dem [Menschen] Hilfe erhalten, [die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind] wahr.“²

Vor diesem Hintergrund sieht das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vor.³

Ziele dieses Konzepts

Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln ist dafür verantwortlich, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle – egal ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene – wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten:

- Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln
- Die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Zielgruppen dieses Konzepts

Die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen richten sich an alle Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln. Dies umfasst die Menschen, die an Veranstaltungen teilnehmen, aber auch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen, da auch sie sich innerhalb der Strukturen der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln in Abhängigkeitsverhältnissen befinden.

Prävention ist Leitungsaufgabe, und so tragen das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln, aber auch alle haupt- und ehrenamtlichen Leitungen von Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde für die Umsetzung des Schutzkonzeptes Verantwortung.

¹ Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

² a.a.O.

³ Vgl. §6, Abs. 1, KGSsG

Geltungsbereich

Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen gelten für die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh und für alle in der Kirchengemeinde tätigen Menschen.

Einzelne Arbeitsbereiche und Kooperationspartner müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. §45, Abs. 2, SGB VIII) eigene, an ihre Strukturen angepasste Schutzkonzepte erstellen. Dazu gehören die Ichthys-Kita mit Familienzentrum, der CVJM Quelle, der ein Teil der kirchengemeindlichen Jugendarbeit verantwortet (Konfievents, Trainee-Kurse, Juleica-Schulungen) sowie das HoT Ummeln, das in Trägerschaft des Diakonieverbandes steht.

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an dem Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh und des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn.

Risiko- und Potentialanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Organisation zu definieren. Das Herzstück eines Schutzkonzeptes ist darum die Risiko- und Potentialanalyse, die zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt wird. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die verletzlichen Stellen in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren. Der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln wurden dafür Fragebögen zur Risiko- und Potentialanalyse zur Verfügung gestellt.

Teilnehmende der Risiko- und Potentialanalyse für die Ev. Kirchengemeinde Ummeln

Für dieses Schutzkonzept wurde eine Risiko- und Potentialanalyse mit folgenden Personenkreisen, jeweils mit spezifischen, für den Arbeitsbereich konzipierten Fragestellungen durchgeführt:

- Mitglieder des Presbyteriums
- Ehrenamtlich- und hauptamtlich Mitarbeitende
- Ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Teilnehmende an Gemeindekreisen und kirchenmusikalischen Gruppen
- Teilnehmende an Veranstaltungen und Sitzungen

Strukturen, Ansprechpersonen, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen

Alle Teilnehmenden der Risikoanalysen gaben an, dass direkte Ansprechpersonen bekannt sind, eine große Mehrheit hat auch das Vertrauen, dass ihre Anliegen durch die Ansprechpersonen ernstgenommen werden. Ein Ergebnis der Risikoanalyse ist jedoch, dass Unsicherheiten und Unwissen bezüglich der vorhandenen Leitungsstrukturen sowie der Entscheidungsfindung bestehen.

Auch die offiziellen Meldewege bei Grenzübertretungen und die Interventionsstelle der Landeskirche sind bei den Teilnehmenden der Umfragen noch nicht flächendeckend bekannt. Hier bedarf es einer transparenteren Kommunikation sowohl über vorhandene Strukturen als auch über Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen.

Die Erstellung eines bebilderten Organigramms für die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln soll erfolgen. Es soll im Eingangsbereich des Gemeindehauses und auf der Website der Kirchengemeinde veröffentlicht werden. Es soll folgende Informationen enthalten:

- Bebilderte Zusammensetzung des Presbyteriums inkl. Kontaktdaten der Presbyter:innen und des Pfarrers
- Übersicht über die bestehenden Ausschüsse (inkl. Kontaktdaten des:der Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Stiftung Lebendige Steine)
- Bebilderte Übersicht über die hauptamtlich Mitarbeitenden und ihre Funktion (inkl. Kontaktdaten)
- Übersicht über die Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde (inkl. Kontaktdaten der jeweiligen Leitungsperson)
- Informationen zu übergeordneten Strukturen (Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede; Ev. Kirchenkreis Gütersloh)
- Inner- und außergemeindliche Ansprechpersonen im Falle einer Beschwerde bzw. Grenzüberschreitung

Regeln und Absprachen über den gemeinsamen Umgang

Insgesamt gab es eine hohe Zustimmung, dass gemeinsame Regeln und Absprachen bestehen. Die Information über vorhandene Regeln erfolgt unterschiedlich, überwiegend jedoch mündlich.

Die Kommunikation des Verhaltenskodex und ggf. auch schriftliche Fixierung allgemeingültiger Regeln ist die Basis dafür, dass Probleme und Fehlverhalten angesprochen werden können. Nur wenn alle Beteiligten wissen, wie sie sich verhalten sollen und welches Verhalten sie von ihrem Gegenüber erwarten können, können sie bei Verstößen tätig werden und Hilfe holen.

Alle Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche) sollen dem Verhaltenskodex schriftlich zustimmen. Die jeweiligen Gruppenleitenden (bei Ehrenamtlichen) bzw. die dienstaufsichtsführenden Personen (bei Hauptamtlichen) tragen dafür Sorge, dass der Verhaltenskodex bekannt ist und unterschrieben wird. Im Gemeindebüro werden zentrale Listen geführt. Das Presbyterium benennt 1-2 Personen, die in regelmäßigen Abständen kontrollieren, ob die Listen aktuell sind.

Partizipation, Mitgestaltung, Feedbackmöglichkeiten

Grundsätzlich gibt es in allen Bereichen der Evangelische Kirchengemeinde Ummeln Möglichkeiten zur Partizipation – auch wenn der Grad der Partizipation von der Art der Gruppe und der jeweils verantwortlichen Person abhängt. Alle Akteur:innen geben an, dass es Möglichkeiten für Rückmeldungen gibt und diese wohlwollend zur Kenntnis genommen

werden. Ungefähr der Hälfte der Beteiligten ist allerdings nicht klar, wie die Entscheidungswege- und Kompetenzen innerhalb der Kirchengemeinde strukturiert sind.

Das o.g. Organigramm soll für Transparenz sorgen. Die Gruppenleitenden sollen für das Thema Partizipation sensibilisiert werden. Der Feedback-Kasten in der Kirche soll besser beworben werden. Eine E-Mailadresse für Feedback und Beschwerden soll eingerichtet werden. Auf der Website gibt es seit einiger Zeit eine Jobbörse, die über Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements informiert.

Beziehungsgestaltung

Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachten (Konfi-Camp; Jugendfreizeit) – kommt es zu besonderen Vertrauensverhältnissen zwischen den Beteiligten. Der sensible und verantwortungsbewusste Umgang hiermit ist ein wichtiges Thema im Verhaltenskodex.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Diese bestehen in jedem Arbeits- und Aufgabenbereich sowie bei den Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln. Diese Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse sollen auch als solche gekennzeichnet und im Umgang miteinander transparent gemacht werden. Irritationen diesbezüglich können und sollen thematisiert werden.

Grundsätzlich besteht in Seelsorgesituationen ein Abhängigkeitsverhältnis, das auf Seiten des:der Seelsorgenden bewusst sein/gemacht werden muss. Die Verbindung von Seelsorge und Personalverantwortung, wie sie in der Regel im Bereich des Pfarrpersonals vorkommt, ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln zur Zeit dadurch entschärft, als dass das Presbyterium durch einen ehrenamtlichen Vorsitzenden vertreten wird.

Räumlichkeiten und Orte

Die Betrachtung von Räumlichkeiten und Orten ist ein wichtiger Bestandteil der Risikoanalyse. In der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln findet ein Großteil der Veranstaltungen im großen und im kleinen Gemeindehaus-Saal statt. Beide Räume sind durch großzügige Fensterfronten und transparente Glastüren einsehbar und unproblematisch.

Eingangsbereich und Gemeindepfarrbüro sind ebenfalls in alle Richtungen verglast und damit gut einsehbar.

Küche, Toiletten und der Besprechungsraum liegen im hinteren Gemeindehausflügel. Der Besprechungsraum ist in der Regel abgeschlossen, enthält neben der Fensterfront eine transparente Glasscheibe zum Flur hin und wird vor allem vom Presbyterium und von Gemeindeausschüssen reserviert. Genutzt wird der Besprechungsraum auch als Raum für Seelsorgegespräche und für den Trauergesprächskreis sowie für Kleingruppen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Vor allem im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird schon jetzt darauf geachtet, den Raum nur innerhalb des vorher besprochenen Zeitrahmens und nach Möglichkeit mit mehreren Teamern zu nutzen.

Während Veranstaltungen ohne Verpflegung stattfinden, ist die Küche ebenfalls abgeschlossen. In der Vergangenheit ist es allerdings schon vorgekommen, dass unbefugte Personen sich unbemerkt Zutritt zu den Toilettenräumen verschafft und diese verwüstet haben, während parallel Veranstaltungen in den Gemeindehaussälen stattfanden. Gruppenverantwortliche sollten verstärkt darauf achten und die Eingangstür bei Bedarf umschalten, sodass das Gemeindehaus zwar jederzeit verlassen, aber nicht betreten werden kann.

Der **Zugang zum HOT bzw. zur Jugendetage** ist in der Regel verschlossen und außerhalb der regulären Öffnungszeiten des HOTs nur geöffnet, wenn sich von Teamer:innen betreute Kleingruppen dort aufhalten oder eine andere Aufsicht vorhanden ist.

Die **Kirche** wird vor allem für Gottesdienste, Andachten, Konzerte und kulturelle Veranstaltungen genutzt. Nicht einsehbare Bereiche sind die Sakristei und die Taufkammer. Werden diese Räume in Ausnahmefällen genutzt (z.B. als Requisiten- und Kostüm-Raum im Rahmen des Krippenspiels, für Kleingruppen im Rahmen einer Kirchenrallye oder als Raum für Seelsorgegespräche) bedarf es einer transparenten Kommunikation. Werden die Räume im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt, sollen zwei Teamer:innen anwesend sein.

Die **Amtsräume im Pfarrhaus** (Amtszimmer und Besprechungsraum) sind vor allem für Seelsorge-, Beratungs- und Kasualgespräche sowie für vertrauliche Besprechungen vorgesehen, geeignet und angemessen. Werden diese Räume genutzt, bedarf es aber im Vorfeld einer transparenten Kommunikation. Die Gefährdungspotentiale, die mit der Nutzung dieser Räumlichkeiten verbunden sind, müssen auf Seiten der Pfarrperson bewusst sein und sensibel reflektiert werden.

Bedeutung für das Schutzkonzept

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Risikoanalyse positiv. Es sind bereits viele Schutzmaßnahmen vorhanden. Grenzverletzungen sind nicht bekannt und sollen durch das vorliegende Schutzkonzept verhindert werden. Alle Teilnehmenden geben an, dass ihre Privatsphäre gewahrt, auf ihre Bedürfnisse eingegangen und die persönlichen Grenzen eingehalten werden. Die schriftliche Bündelung aller Maßnahmen in diesem Schutzkonzept sind das Ergebnis der Risikoanalyse und der intensiven Auseinandersetzung mit den Themen Verhaltenskodex, Beschwerdewege und Partizipation.

Verhaltenskodex

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unseres Kirchenkreises und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der allen haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er bietet ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung bzw. längerfristiger Honorarverträge und ist durch alle Mitarbeitenden und betroffenen Honorarkräfte zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen mit und für die wir arbeiten zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

Nähe-Distanz-Verhältnis

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Mir ist bewusst, dass jede Person ein anderes Bedürfnis nach Nähe und auch nach Distanz hat. Ich nehme diese Bedürfnisse ernst und respektiere persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich mache private Kontakte transparent und unterscheide zwischen privaten Kontakten und dienstlichem Auftrag.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und handle entsprechend.

Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich achte auf einen vertrauensvollen und offenen Umgang.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich, wertschätzend und werde nicht verletzend oder beleidigend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler mache, und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung.

Umgang mit Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Distanz geht immer vom Kind oder von der:dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in denen ich mich gerade befindet.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen.

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von mir auf andere.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Umgang mit Regeln

- Ich lege gemeinsam mit den Mitgliedern meiner Gruppe Regeln fest. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Ich informiere andere über festgelegte Regeln und erinnere daran, wenn es notwendig ist. Dies schließt auch andere Mitarbeitende mit ein. Ich erkläre Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und haben nach Möglichkeit einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halten.
- Wenn einzelne Regeln nicht für alle gelten, mache ich dies transparent.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Ich ziehe mich nicht vor den Teilnehmenden um.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer:in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich nach fachlichen Standards und gesetzlichen Erfordernissen.
- Ich informiere vor Anmeldung der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben können, die individuelle Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.

- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Ich achte die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Vorbildfunktion bewusst.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleichermaßen gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Fortbildungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist aktive Präventionsarbeit! Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unserer Kirchengemeinde ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können. Wir als Evangelische Kirchengemeinde Ummeln sind der Überzeugung, dass Wissen (erlangt durch Fortbildung Aller) und Haltung im alltäglichen Miteinander (erarbeitet durch die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Machtgefüge und durch eine wertschätzende Unternehmenskultur) die Basis sind für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen, Beziehungen.

Im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh, zu dem die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln gehört, wird das Schulungskonzept der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Eine Besonderheit dieses Konzeptes ist, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich

Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht. Dies erreichen wir durch die flächendeckende Fortbildung nach dem Schulungskonzept Hinschauen-Helfen-Handeln. Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKwW von Multiplikator*innen im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh angeboten.

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln sowie die Dokumentation der abgeleisteten Schulungsmodule ist das Presbyterium (vgl. §6 (1) KGSSG). Dieses prüft ggf. mit Unterstützung der von der Landeskirche qualifizierten Multiplikator*innen, welcher Schulungsbedarf besteht. Die Entscheidung über die Reihenfolge der Durchführung und die Form des Angebots liegt bei den Multiplikator:innen, die eng mit der Präventionsfachkraft des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh zusammenarbeiten. Eine Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalte für die unterschiedlichen Zielgruppen findet sich im Anhang 1.

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden. Helfer:innen/Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen haben einen anderen Schulungsbedarf als jugendliche Mitarbeitende und erwachsene Mitarbeitende, die in Leistungs-verantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. Das neue dreistufige juenger-Schulungskonzept trägt diesem Ansatz Rechnung. Für Ehrenamtliche, die vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gilt das „dreistufige juenger-Schulungskonzept für den Bereich der Jugendarbeit“ bereitgestellt durch die Evangelische Jugend von Westfalen. Die Schulungsmodule „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach KGSSG in Kombination mit bestehenden „Juleica-Ausbildungen“ werden in allen Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh angewandt. Auch hierfür findet sich eine Übersicht im Anhang 2.

Personalverantwortung

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. Bereits im Bewerbungsverfahren achten die beteiligten Personen darauf, Mitarbeitende einzustellen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und eine entsprechende Haltung entwickelt haben. Im Vorstellungsgespräch wird auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex explizit hingewiesen, bei Einstellungen auf Leitungsebene wird die kreiskirchliche Fachkraft für Prävention am Einstellungsverfahren durch Berücksichtigung im Auswahlgremium beteiligt.

In regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention derselben thematisiert und reflektiert.

Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

In der Arbeit mit Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit hat das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ihren wichtigen Platz. Im Rahmen der Juleica-Schulung werden die landeskirchlichen Vorgaben (auf Basis von Hinschauen.-Helfen-Handeln) beachtet und die Ehrenamtlichen werden dabei unterstützt eine Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt zu entwickeln und zu reflektieren. Außerdem erfolgt eine ausführliche Information über Beschwerewege und Ansprechpartner:innen für den Fall, dass Grenzverletzungen erlebt werden.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Das KGSSG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen. Die Regelungen aus §72a SGB VIII werden hier verschärft: Alle Mitarbeitenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, nicht nur die, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch das Presbyterium angestoßen.

Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer solchen Straftat oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, ist dieses festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person Aufgaben aus den Bereichen Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen, Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik, Seelsorge und Leitungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen (vgl. hierzu §5 (1) und (2) KGSSG).

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Die Entscheidung über die verpflichtende Einsichtnahme trifft das Presbyterium der Kirchengemeinde. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einsichtnahme kann mit Hilfe des Prüfschemas zur Einsichtnahme (s. Anhang 3) getroffen werden. **Die Dokumentation erfolgt mittels Liste im Gemeindebüro. Hierzu kann die Vorlage der EKvW genutzt werden (s. Anhang 4)** Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. **Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit. Das Presbyterium benennt 1-2 Personen, die in regelmäßigen Abständen kontrollieren, ob die Listen noch aktuell sind.**

Kommt es bei Veranstaltungen, die eine Einsichtnahme erforderlich machen, zu spontanen Einsätzen (bspw. aufgrund von Krankheit), kann im Ausnahmefall von der Einsichtnahme abgesehen werden. In diesem Fall ist das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung (s. Anhang 5) obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kirchengemeinde in Absprache mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person.

Anforderungen an ehrenamtlich Mitarbeitende des Konfi-Camps

Die Teilnahme an der Juleica-Ausbildung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Konfi-Camps verpflichtend. **Verantwortlich für die Umsetzung sind die für das Konfi-Camp verantwortlichen Mitarbeitenden in Kooperation mit den Kirchengemeinden.**

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13) Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten liegen in der Verantwortung der jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereiche. Hier werden alle Verantwortlichen aufgefordert, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und diese strukturell zu implementieren. Dazu gehört auch, alle über ihre Möglichkeiten der Mitbestimmung und Teilhabe zu informieren. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, diese Partizipationsmöglichkeiten in geeigneter Weise zu verschriftlichen.

Partizipation führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

Die durchgeführte Risikoanalyse hat ergeben, dass es in allen Bereichen der Evangelische Kirchengemeinde Ummeln grundsätzlich Möglichkeiten zur Partizipation – auch wenn der Grad der Partizipation von der Art der Gruppe und der jeweils verantwortlichen Person abhängt. Alle Akteur:innen geben an, dass es Möglichkeiten für Rückmeldungen gibt und diese wohlwollend zur Kenntnis genommen werden. Ungefähr der Hälfte der Beteiligten ist allerdings nicht klar, wie die Entscheidungswege- und Kompetenzen innerhalb der Kirchengemeinde strukturiert sind.

Ein Organigramm im Eingangsbereich des Gemeindehauses (s.o.) soll für Transparenz sorgen. Die Gruppenleitenden sollen für das Thema Partizipation sensibilisiert werden. Der Feedback-Kasten in der Kirche soll besser beworben werden. Eine E-Mailadresse für Feedback und Beschwerden soll eingerichtet werden. Auf der Website gibt es seit einiger Zeit eine Jobbörse, die über Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements informiert.

Präventionsangebote

Als Prävention bezeichnen wir alle Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt beitragen. Neben den in diesem Konzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln besucherspezifische Maßnahmen zur Prävention entwickelt und benannt. Niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen zum Bewusstwerden und zur Artikulation innerer und äußerer Grenzen im Rahmen der Konfirmandenarbeit oder der Juleica-Ausbildung, Elterntrainings und Programme zur Ich-Stärkung im Ichthys-Familienzentrum, im Rahmen der Jugend- oder Gemeinendarbeit angebotene Selbstbehauptungskurse, Konflikttrainings und Informationsveranstaltungen sind Beispiele hierfür. Im Ichthys-Familienzentrum sind Präventionsangebote Teil der einrichtungsspezifischen Konzeption.

Durch die kreiskirchliche Fachstelle Prävention werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Dies können Fachvorträge, die Vorbereitung von Projekten für unterschiedliche Zielgruppen auf Kirchenkreisebene, in den Gemeinden, der Verwaltung, den Kitas usw. oder auch die Vermittlung von Kooperationen mit außerkirchlichen Fachstellen sein. Dies geschieht in enger Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung. Diese bietet verschiedene Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung von Individuen und zur Weiterentwicklung von Organisationen an.

Beschwerdeverfahren

Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln soll in allen ihren Bereichen offen sein für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Sie verfügt über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert werden:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln soll ein bebildertes Organigramm im Eingangsbereich des Gemeindehauses und auf der Website über die passenden Ansprechpersonen informieren. Der Feedback-Kasten in der Kirche soll besser beworben werden. Eine allgemeine E-Mailadresse für Feedback und Beschwerden soll eingerichtet werden. Darüber hinaus soll auch auf die Beschwerdewege im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh aufmerksam gemacht werden.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Ummeln den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstossen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden! (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sind das **Presbyterium und dessen Mitglieder** ansprechbar. Darüber hinaus ist die **Fachkraft für Prävention in den Evangelischen Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh** zuständig und ansprechbar (s. Anhang).
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ist die **Meldestelle der EKvW** (s. Anhang) anzufragen.

Darüber hinaus gilt für folgende Zielgruppen:

Für hauptberuflich Mitarbeitende:

- Die*der **jeweilige Vorgesetzte** ist die erste Ansprechperson für alle Mitarbeitenden.
- Darüber hinaus ist das **Presbyterium der Kirchengemeinde** für alle Mitarbeitenden ansprechbar.
- Den Mitarbeitenden bleibt es frei, sich eine **Mitarbeitendenvertretung** zu wählen, die dann ansprechbar ist bei Fragen, Problemen und Nöten.

Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Einarbeitung über die vorhandenen Strukturen und Ansprechpersonen informiert. Darüber hinaus werden sie in Mitarbeitendengesprächen regelmäßig an die vorhandenen Strukturen erinnert.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende:

- Der **jeweilige Gruppenleitende** ist die erste Ansprechperson für ehrenamtlich Mitarbeitende. Alle Ehrenamtlichen und Gruppenleitenden können sich jederzeit an die zuständige **Pfarrperson**, die **Jugendreferentin** und die **Diakonin** wenden.
- Darüber hinaus ist das **Presbyterium der Kirchengemeinde** für alle Mitarbeitenden ansprechbar.

Für Teilnehmende von Veranstaltungen

- **Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner:in für die Teilnehmenden.** Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden.
- Gegebenenfalls werden die Teilnehmenden über die Ansprechpersonen vor der Veranstaltung schriftlich informiert.
- Darüber hinaus sind, das **Presbyterium und dessen Mitglieder** ansprechbar.

Weitere (externe) Ansprechpersonen sind nach dem Notfallplan aufgeführt.

Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die:der (ehrenamtliche) Mitarbeiter:in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt. (*siehe auch Interventionsleitfaden der EKVW*)

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

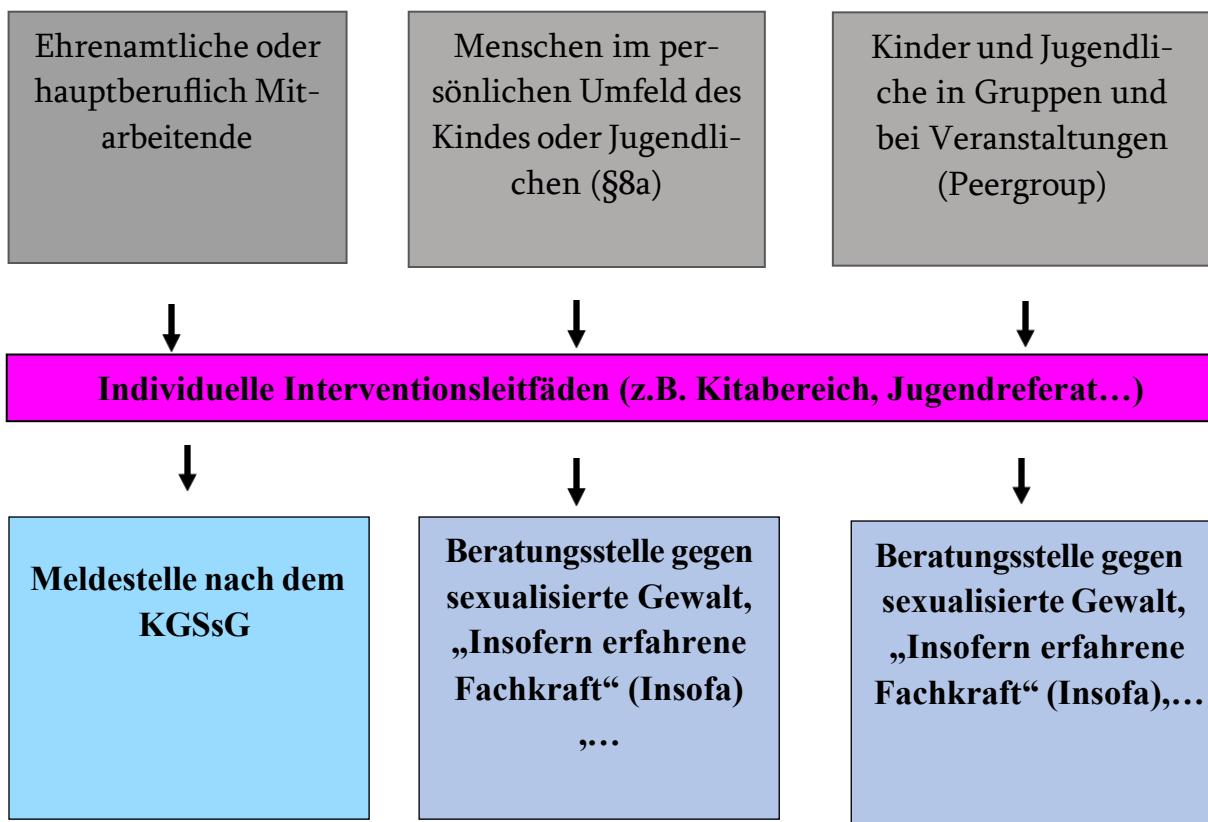
- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	weiteres Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh des Verbandes und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh/des Verbandes und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln, im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSSG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSSG)!

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSSG): In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen, nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext dezidierter seelsorglicher Gespräche gilt. (siehe Interventionsleitfaden der EKvW, S. 16) Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent:in oder beauftragte Person mit Entscheidungsverantwortung)
- Öffentlichkeitsreferent:in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent:in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende:r
- die Leitung der Verwaltung/Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind. Der Kirchenkreis bzw. eine Kirchengemeinde ist keine Ermittlungsbehörde, sondern unterstützt diese, wenn vor Ort ermittelt wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation nach außen (Presse, Information der Presbyterien, Teams, Mitarbeitende, Eltern, ...) muss im Interventionsfall gut geregelt werden. Es wird ein für alle verbindliches Wordings abgesprochen. Verantwortlich hierfür ist die Stabstelle Kommunikation in Absprache mit der jeweiligen Leitung.

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn in der Kirchengemeinde ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

Institutionelle Aufarbeitung:

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit, die Verwaltung...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer:innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Der Unterstützung von außen kommt diesbezüglich maßgebliche Bedeutung zu. Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln arbeitet darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.

Individuelle Aufarbeitung

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Bei Bedarf wird hier die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln ist sich ihrer großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg:innen und Leitungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln an die zentrale Anlaufstelle „help“ welche

Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen Ansprechstellen vermittelt.

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben“ (CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25).

Gegenüber den Betroffenen muss deutlich gemacht werden, dass ihr Leid anerkannt wird, dass sie selbstverständlich keinerlei Schuld an dem Geschehenen haben, dass sie jedwede Unterstützung bekommen, die sie benötigen, und dass alles dafür getan wird, eine Wiederholung der Tat zu verhindern.

Dieses Vorgehen wird auch gegenüber Dritten kommuniziert!

Verlassen Betroffene und/oder ihre Bezugspersonen die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln auf Grund eines Falles sexualisierter Gewalt, so besteht dafür Verständnis. Gleichzeitig wird den Betroffenen durch die zuständigen Stellen (Kirchenkreis, Gemeinde, Jugendarbeit...) deutlich signalisiert, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger:innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembeusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger:innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtigte Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kinderwohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Hilfeteam

Die Kita-Fachberatungen können hier hilfreiche Hinweise geben.

Peergroupgewalt (Gewalt unter Kinder und Jugendlichen)I

Auch zum Thema Umgang mit Peergroupgewalt⁴ gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien. Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die **Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW**

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle, Referent:in für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

Frau Daniela Fricke

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308

Mail: Daniela.fricke@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh bietet fachliche Beratung in der

⁴ Gruppe von etwa gleichaltrigen Kindern oder Jugendlichen, die als wichtigste soziale Bezugsgruppe neben das Elternhaus tritt.

Fachstelle Prävention in den Evangelischen Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Drei Jahre nach Inkrafttreten (und nach jedem Vorfall) wird das Schutzkonzept darüber hinaus evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln.

Teil eines guten Qualitätsmanagements ist Wissensmanagement. Ein erster Schritt ist, alle verantwortlichen Personen über das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen und Maßnahmen zu informieren. Bei hauptberuflichen Mitarbeitenden geschieht dies im Zuge der Einarbeitung, bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschieht dies durch die für den Bereich verantwortliche Person.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept allen Interessierten über die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln zugänglich gemacht.

Anhang 1 – Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln

Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob drei Zielgruppen. Dabei sieht das KGSSG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. Umfang 22 Std.

2. Personen mit Leitungsfunktion/-aufgabe

Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes.

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. Umfang 11 bis 14 Std.

3. Personen ohne Leitungsfunktion und ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär:innen, Küster:innen, Hausmeister:innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen. Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierter Gewalt absolvieren. Umfang 4,5 Std.

Wichtig:

- Die Übersicht gibt den aktuellen Stand im Mai 2023 wieder. Die Schulungsinhalte befinden sich in einem Überarbeitungsprozess der Landeskirche. Umfang und Inhalt können sich noch ändern.
- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.
- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

Anhang 2 – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der gesamten EVKw zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ und dem KGSSG.

juenger-BASISSCHULUNG I

- für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helper:innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen
- Alter in der Regel 12-15 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung Zeitumfang: 3 Stunden

Wer führt die Schulungen durch?

- das Schulungsteam: Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit.
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator:innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg:in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator:in)

juenger-BASISSCHULUNG II

- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können
- Alter in der Regel 15-17 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch?

- das Schulungsteam: Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator:innen ist erwünscht und anzustreben
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg:in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator:in)

juenger-QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG

- für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leistungsverantwortung (Alter in der Regel ab 18 Jahre)
- Dieses Modul erfolgt aufbauend auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator*innen

- Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis diese Schulung dezentral durchführt.

Anhang 3 – Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Kreisjugendrat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen (http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-downloads_pi1%5Buid%5D=116), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

Beschreibung der Tätigkeit

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	Nein
-----------	-------------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	Nein
-----------	-------------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet ein Hierarchie/- Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja

...wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein
... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/ Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10–15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3-mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5–15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt, so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:

Ja	Nein
----	------

Anhang 4 – Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Bundesteilhabesetz und dem Eingliederungshilferecht (ab 1.1.2018) ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII, § 75 Abs. 2 SGB XII sowie nach §124, SGB IX (ab dem 01.01.2018) jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit oder der Betreuung von hilfs- oder schutzbedürftigen Erwachsenen auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtskräftig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach _____ Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den oben genannten Paragrafen des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII, § 75 Abs. 2 SGB XII sowie nach §124, SGB IX (ab dem 01.01.2018) ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Das EFZ ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme

Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
zuständigen Person in der Gemeinde

Anhang 5 – Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Anhang 6 – Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Beratungsstellen

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle der EKvW Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist

Frau Daniela Fricke

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308

Mail: Daniela.fricke@ekvw.de

Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung

Herr Christian Weber

Telefon: 0521 594-380

Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld und Gütersloh

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: gt-kk.praevention@ekvw.de

Beratungsangebot für die CVJMs im Kirchenkreis Gütersloh:

Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbundes

(ansprechbar bei allen Fragen rund um Kindeswohlgefährdungen)

Kerstin Möller Tel. 0277-2646 1169

Katrin Lindner Tel. 0176-764 961 39

Denis Werth Tel. 0152 -338 873 68

Zentrale Anlaufstelle help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt im Kreis Gütersloh

Beratungsstelle Wendepunkt:

wendepunkt@kreis-guetersloh.de

Münsterstraße 17, 33330 Gütersloh Tel.: 05241-852495

Anlauf- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Gütersloh. Die Beratungsstelle ist Ansprechpartner für Betroffene, deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte und alle weiteren Personen mit einem Verdacht oder einer Beobachtung.

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

Das Hilfetelefon, eingerichtet durch den UBSKM, ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffenen von sexueller Gewalt und für Fachkräfte.

Auch online: www.hilfe-portal-missbrauch.de

Trotz allem e.V.

www.trotzallem.de

Unter den Ulmen 8, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 23828

Beratungsstelle für Frauen ab 16 Jahren, die sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit oder aktuell erfahren (haben).

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung
Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead

Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld
Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle
Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr
Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 1110 550

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

www.antidiskriminierungsstelle.de
0800 - 546 546 5

Die telefonische Erstberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet die Möglichkeit, sich nach einem Vorfall sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz extern, niederschwellig und anonym (auch juristisch) beraten zu lassen.